

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2224

KR.Nr. SGB 118/2005 **PB 17**

**Legislaturplan 2005 – 2009 und Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005;  
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 3. Oktober 2005 (VWD04)**

---

### **1. Antragstext**

Die Fraktion SVP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

Unter dem politischen Schwerpunkt 3.2 «Wirtschaftsstandort fördern» soll der Text unter 3.2.b) «Politische Zielsetzung für die Amtsperiode 2005–2009» neu wie folgt lauten:

Wir wollen aktiv die Ansiedlung von Unternehmen fördern. Neben der prioritären Schaffung hochqualifizierter Stellen sollen ~~vermehrt~~ auch Unternehmen mit Arbeitsplätzen in niederschweligen Segmenten angesiedelt werden. **Zwangsarbeit soll je nach Situation ermöglicht werden.**

Die relativ hohe Arbeitslosenquote ist durch gezielte Massnahmen zu senken. Stellensuchende sind rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Ein Hauptschwerpunkt liegt bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. In der Altersgruppe der unter 25-jährigen befindet sich der grösste Anteil der Stellensuchenden. In diesem Bereich ist die bisherige interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Dienststellen weiterzuführen und falls nötig auszubauen.

### **2. Begründung (Antragstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Aufgrund der zu tiefst menschenverachtenden Methoden in verschiedenen totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts, ist der Begriff "Zwangsarbeit" stark stigmatisiert und sollte daher unbedingt vermieden werden. Auf jeden Fall ist er nicht würdig, in einen Legislativplan aufgenommen zu werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Antragsteller anregen möchten, dass erwerbslose Menschen zu einer Beschäftigung verpflichtet werden können.

Das oberste Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, u. a. auch arbeitsmarktliche Massnahmen. Im Sinne der Zielsetzung sind diese auf die Qualifizierung und Integration der Stellensuchenden ausgerichtet. Eine reine Beschäftigung hingegen bringt keine Wirkung bezüglich einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Immerhin bestehen aber schon heute gesetzliche Grundlagen (Art. 30 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIG; SR 837.0), um stellensuchen-

den Personen eine offene Stelle oder die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme zuzuweisen, und sie im Unterlassungsfall mit Einstelltagen (= Streichung des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung) zu sanktionieren. Ebenso sind nach Art. 16 AVIG die versicherten Stellensuchenden im Sinne der Schadensminderung grundsätzlich verpflichtet, jede Arbeit unverzüglich anzunehmen.

Ein wenig anders verhält es sich bei der Sozialhilfe. In diesem Bereich gewinnt die Strategie "Unterstützung gegen Leistung" vermehrt an Bedeutung. So machen immer mehr kommunale Sozialhilfebehörden den Empfang von Sozialhilfe, falls es vertretbar und zumutbar ist, von der Teilnahme an sogenannten Soziallohnprojekten abhängig. Durch diese Massnahme erhält die soziale Unterstützung einerseits eine gewisse Leistungskomponente, andererseits verhilft sie den Teilnehmenden zu einer geordneten Tagesstruktur, die sie vor weiteren Problemen bewahren kann. Bei dieser Strategie besteht jedoch die grosse Problematik darin, Aufträge zu generieren, die nicht zu einer Konkurrenzierung der Privatwirtschaft, insbesondere des lokalen Klein- und Mittelgewerbes, führen. So versteht es sich von selbst, dass durch die Beschäftigung von unterstützten Personen nicht Arbeitsplätze auf dem primären Arbeitsmarkt gefährdet werden dürfen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht beinhaltet die zwangsweise Verpflichtung zu einer Beschäftigung immer gewisse planwirtschaftliche Elemente. Sie birgt deshalb das latente Risiko einer Fehlallokation der Ressourcen in sich. Die Schaffung von reinen Beschäftigungsprojekten dient nicht der Zielsetzung der Arbeitslosenversicherung, führt zu einer Konkurrenzierung der Privatwirtschaft und damit verbunden zu einer potenziellen Wettbewerbsverzerrung. Aus unseren Darlegungen geht klar hervor, dass hier kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Ablehnung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Spezialkommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Aktuarin Spezialkommission (scs)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat